

# Steuer + Praxis

Das Bulletin der Dienststelle Steuern  
No. 2014/2

**DIENST + LEISTUNG**

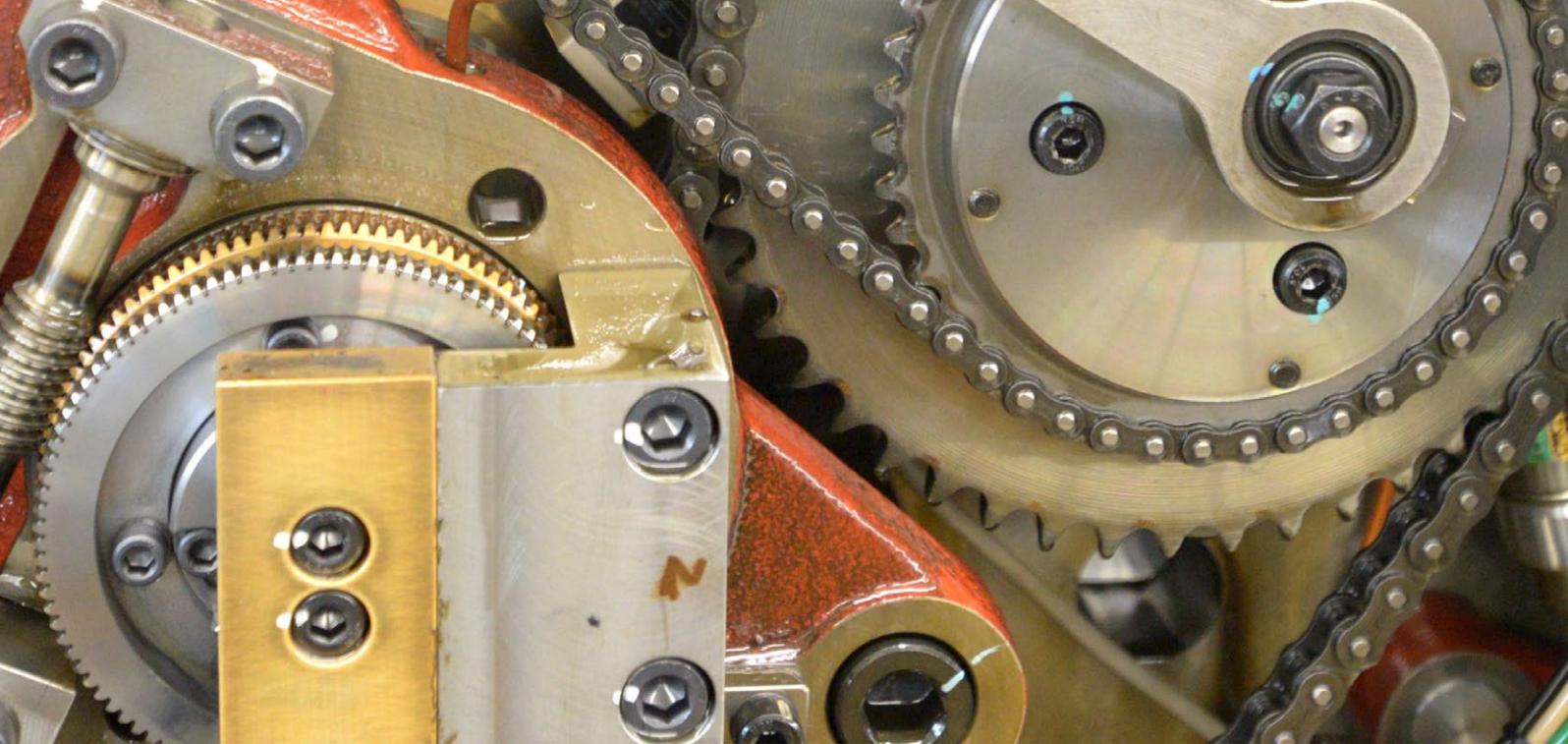
Aufsicht Sondersteuern

**FACH + THEMA**

Reduktion Mietwert  
bei Ferienliegenschaftent

**TREFF + PUNKT**

Roland Meyer – Verlag und Druck



## INHALT + VERZEICHNIS

EDITORIAL		3
DIENST + LEISTUNG	Aufsicht Sondersteuern	4
FACH + THEMA	AHV-Überbrückungsrenten	7
	Veranlagung von quellenbesteuerten Personen mit nachträglich ordentlicher Veranlagung	8
	Reduktion Mietwert bei Ferienliegenschaften	10
GERICHT + ENTSCHEIDE		12
TREFF + PUNKT	Drucken und verlegen	15
TERMIN + KALENDER		16

### **Foto Titelseite**

Innenleben einer Komori GS 228.  
(Bild zur Verfügung gestellt)

# Neue Herausforderung für die Abteilung Gemeindebetreuung



Liebe Leserin  
Lieber Leser

Mit der Neuorganisation der kantonalen Aufsicht über die Gemeinden wurde die Sondersteueraufsicht, die vorher den Regierungstatthaltern oblag, auf den 1. Juli 2014 in die Abteilung Gemeindebetreuung der Dienststelle Steuern integriert.

Mit dem Wechsel können diverse Synergien genutzt werden. Er zieht aber auch organisatorische Anpassungen mit sich, die im Teamwork mit der bestehenden Arbeitsgruppe im Bereich der Sondersteuern, zusammengesetzt aus zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, erarbeitet wurden und werden. Wir wollen die organisatorischen Abläufe optimieren und das Handling mit Nest stetig verbessern. Unser Ziel ist es, die Gemeinden sukzessiv von den Chancen des neuen Systems zu überzeugen und sie Schritt für Schritt auf dem neuen Weg zu begleiten.

Wir freuen uns auf die neue Aufgabe und auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

Roman Holderegger  
Abteilungsleiter Abteilung Gemeindebetreuung

# Aufsicht Sondersteuern

Per 1. Juli 2014 hat die Dienststelle Steuern die Aufsicht über die Sondersteuern von den aufgelösten Regierungsstatthalterämtern übernommen. Die Aufgabe umfasst Aufsichtstätigkeiten bei der Handänderungs- und Grundstücksgewinnsteuer sowie der Erbschaftsteuer. Die Veranlagung und der Bezug dieser Steuern ist Aufgabe der Gemeinden.

## Organisation

Die Aufgabe ist bei der Abteilung Gemeindebetreuung angesiedelt. Mit der neuen Aufgabe haben auch zwei Mitarbeitende, Evelyne Dublanc und Karin Kumschick, von den Regierungsstatthalterämtern zur Dienststelle Steuern gewechselt. Weiter übernehmen Peter Amrein (Expertenfälle) und Carla Willimann Aufgaben im Bereich der Aufsicht über die Sondersteuern. Bezüglich Recht, Prozesse und Informatik kann dienststellenintern auf das Wissen verschiedener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugegriffen werden.

## Umfang

Die Aufsicht über die Sondersteuern überprüft die Veranlagungen der Sondersteuern (Erbschaftssteuern ohne Nachkommenserbschaftssteuern, Handänderungssteuern, Grundstücksgewinnsteuern sowie Nachsteuern und Steuerstrafen) stichprobeweise. Jährliche erstellen die Gemeinden Abrechnungen zu diesen Steuerarten. Die Abrechnungen werden vollständig geprüft. Die Gemeinden werden bei den Handänderungs- und Grundstücksgewinnsteuern jährlich auf eine allfällige Veranlagungsverjährung und auf die Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechts aufmerksam gemacht. Die Sondersteueraufsicht wird in gleichem Umfang wahrgenommen wie bisher durch die Regierungsstatthalterämter.

## Änderungen

Bei der Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer gibt es auch Änderungen. So erfolgt die Fallkontrolle durch die Dienststelle Steuern neu direkt im elektronischen Register, das die Gemeinden seit 1. Januar 2014 in der zentralen Steuerlösung LuTax führen. Die für

das erste Halbjahr von den Regierungsstatthalterämtern geführten Excel-Listen werden im Herbst mit dem Register in der zentralen Steuerlösung LuTax abgestimmt. Die Abstimmarbeiten zwischen den Fallkontrollen der Gemeinden und der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden wegfallen.

**«Wir möchten diese Aufgabe ebenso gut wahrnehmen, wie sie bisher erfüllt worden ist.»**

Beat Elmiger, Leiter Geschäftsbereich  
Gemeindedienstleistungen

## Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer und zentrale Steuerlösung

Seit 1. Januar 2014 müssen die Gemeinden die Fallkontrolle und Fakturierung der Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer mit der zentralen Steuerlösung LuTax vornehmen. Damit kann für das Inkasso, die Abrechnung und die Aufsicht die zentrale Steuerlösung LuTax genutzt werden. Unter Einbezug der Gemeinden wurden praxistaugliche Lösungen, Hilfsmittel und Anweisungen erarbeitet. Die Vielfalt bei der Organisation der Gemeinden ist eine spannende Herausforderung. Es bestehen bereits Visionen für den elektronischen Datenaustausch mit dem Grundbuch und für eine integrale Informatiklösung bei der Fallbearbeitung, welche die drei Sichten Objekt, Rechtsgeschäft und Person optimal verbinden.

---

## Ziele der Geschäftsleitung

«Die neue Aufgabe ist eine Komplettierung unserer bisherigen Tätigkeit und bereichert unsere Arbeit», sagt Beat Elmiger, Leiter des Geschäftsbereichs Gemeindedienstleistungen. Die Aufsicht über das Steuerwesen gehöre bereits heute zu den Kernkompetenzen der Abteilung, neu komme die Aufsicht über die Sondersteuern hinzu. Das erklärte Ziel des Bereichsleiters ist ehrgeizig: «Wir möchten diese Aufgabe ebenso gut wahrnehmen, wie sie bisher erfüllt worden ist.» Gleichzeitig weist Beat Elmiger darauf hin, dass die Aufsicht über die Sondersteuern Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern und Erbschaftssteuern ein Spezialgebiet des Steuerwesens ist. Dafür müsse sich die Abteilung Gemeindebetreuung das spezifische Know-how in nächster Zeit aufbauen.

«Ziel ist es, dass unsere Leute in der Lage sind, Sondersteuerveranlagungen stichprobenweise zu beurteilen. Sie sollen abschätzen können, wo mögliche Problemstellungen liegen. Doch Erfahrung und Routine, die müssen wir uns erst noch erarbeiten», so Beat Elmiger.

«Die neue Aufgabe Aufsicht Sondersteuern ist für uns eine Herausforderung, der wir uns gerne stellen», so Beat Elmiger. Wichtig ist ihm, dass die neue Kundschaft ihre Fragen nach der Übergabe Mitte Jahr bei der Abteilung Gemeindebetreuung platzieren kann. «Wir möchten die erste Ansprechstelle sein. Für komplexe Fragen werden wir die Triage vornehmen und diese zur Beantwortung intern an unseren Rechtsdienst weiterleiten.»

---

### Erwartungen des Gesetzgebers

Mit der Übertragung der Aufsicht über die Sondersteuern hat der Regierungsrat in seiner Botschaft an den Kantonsrat zusätzliche Erwartungen formuliert. Mittelfristig können durch die zentrale Steuerlösung LuTax von Kanton und Gemeinden Vereinfachungen bei der Verwaltung der Sondersteuern und in der Steueraufsicht erwartet werden. Zu erwähnen sind insbesondere der Zugriff auf gewisse Daten auf einem gemeinsamen System und die Prüfung der Daten durch eine zentrale Auswertung sowie die Straffung der administrativen Abläufe im Vollbetrieb von LuTax. Der erste Schritt in diese Richtung wurde bereits anfangs 2014 in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bei den Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern vollzogen.

### Fallkontrolle und Fakturierung

Seit 1. Januar 2014 müssen alle Gemeinden die Fallkontrolle der Grundstückgewinnsteuern und Handänderungssteuern auf der zentralen Steuerlösung LuTax vornehmen. Für alle Inkassoaktivitäten sowie die jährliche Steuerabrechnung und weitere Auswertungen können nun auch bei der Grundstückgewinnsteuer und Handänderungssteuer die

umfassenden Möglichkeiten der zentralen Steuerlösung LuTax genutzt werden.

### Zugriff auf die Steuerakten

Neu haben die zuständigen Steuerbehörden die Möglichkeit direkt auf alle relevanten Steuerakten zuzugreifen. Dadurch können beispielsweise die anrechenbaren Anlagekosten bei den Grundstückgewinnsteuern mit den bisher abgezogenen Liegenschaftsunterhaltskosten einfacher als bisher kontrolliert werden. Die Sondersteuerbehörden können Akten im Dokumentenmanagementsystem der Dienststelle abspeichern. Dadurch wird die Kommunikation mit der Dienststelle im Bereich der Aufsicht und auch mit dem Rechtsdienst vereinfacht.

### Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Obwohl die Dienststelle Steuern für die Entwicklung und den Betrieb der Informatiksysteme verantwortlich ist, bezieht sie die Gemeinden partnerschaftlich in die Weiterentwicklung der Systeme ein. Bereits seit Mitte 2013 besteht eine Arbeitsgruppe für Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern mit Fachpersonen von Gemeinden und der Dienststelle Steuern. Die Gemeinden haben in diesem Rahmen wesentliche Beiträge zur Weiterentwicklung der



# AHV-Überbrückungsrenten

In steuerlicher Hinsicht werden AHV-Überbrückungsrenten nicht als Erwerb ersatz Einkommen qualifiziert, sondern als Renten. Daher können weder Berufsauslagen noch Beiträge an die Säule 3a zum Abzug zugelassen werden.

Wird die AHV-Rente vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogen, wird sie lebenslang gekürzt, in der Regel um 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr. Um dies zu vermeiden, richten viele Pensionskassen bei Frühpensionierungen zusätzlich zur Pensionskassenleistung eine sogenannte Überbrückungsrente aus. Sie fliesst so lange, bis Frühpensionierte das ordentliche AHV-Rentenalter bzw. die ordentliche Rentenberechtigung erreicht haben. Dadurch lassen sich ein Vorbezug der AHV und die damit verbundene Kürzung der AHV-Rente in der Regel vermeiden.

In den meisten Fällen müssen Frühpensionierte ihre Überbrückungsrente ganz oder teilweise selbst finanzieren. Dabei werden die ausbezahlten Renten in der Regel mit den Pensionskassenguthaben verrechnet, was wiederum zu einer tieferen Altersrente der Pensionskasse führt. Damit der volle Pensionskassen-Rentenanspruch gewahrt bleibt, werden die ausbezahlten Überbrückungsrenten von einigen Arbeitgebern selbst finanziert.

## Überbrückungsrenten in steuerlicher Hinsicht

Unabhängig von der Art der Finanzierung werden Überbrückungsrenten in steuerlicher Hinsicht als Renten qualifiziert und nicht als Erwerb ersatz Einkommen im Sinne des Luzerner Steuerbuchs (LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 30 Nr. 1 Ziff. 1). Grund dafür ist, dass mit der vorzeitigen Pensionierung und der damit begonnenen Auszahlung der Pensionskassenrente die Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben worden und der Zeitpunkt des Bezugs von Vorsorgeleistungen gekommen ist. Mit der AHV-Überbrückungsrente wird daher nicht eine erwerbslose Zeit zwischen zwei Erwerbstätigkeiten überbrückt, sondern die Zeit zwischen der definitiven Aufgabe der bisherigen Erwerbstätigkeit

und dem Beginn der ordentlichen Rentenzahlung der AHV. Anders gesagt: Mit der Pensionierung ist der Aufbau der beruflichen Vorsorge beendet und durch die Bezugsphase ersetzt worden.

Solange das ordentliche AHV-Rentenalter nicht erreicht ist, gelten vorzeitig Pensionierte als Nichterwerbstätige, weshalb die Überbrückungsrenten der Beitragspflicht an die AHV unterliegen (Merkblatt der AHV 2.03, Stand am 1. Januar 2014, Ziff. 2 und 3).

**«Überbrückungsrenten  
gelten steuerrechtlich als  
Renten und nicht als  
Erwerb ersatz Einkommen»**

Kurt Lussi, Gemeindebetreuung

## Keine Abzüge möglich

Aufgrund der oben dargelegten Qualifikation der AHV-Überbrückungsrenten können im Zusammenhang mit deren Ausrichtung weder Berufsauslagen noch Beiträge an die Säule 3a zum Abzug zugelassen werden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die AHV-Überbrückungsrenten der Beitragspflicht an die AHV unterliegen. (LU) ■

# Veranlagung von quellenbesteuerten Personen mit nachträglich ordentlicher Veranlagung

Gemäss Bundesgericht verstösst die bisherige Praxis bei an der Quelle besteuerten Personen mit einem jährlichen Bruttoeinkommen von mehr als 120'000 Franken, die nachträglich ordentlich veranlagt werden, bei einer allfälligen, im Vergleich zu ordentlich veranlagten Personen resultierenden Mehrbelastung, gegen das mit der EU abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen (FZA).



**Es gilt das Zuzugs- beziehungsweise das Stichtagsprinzip.**

Im Kreisschreiben Nr. 14 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 6. Juli 2001 wurde das Vorgehen bei interkantonalem Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden, geregelt. Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 2. September 2013 (2C\_116/2013, 2C\_117/2013) können die entsprechenden Regeln aber bei ausserordentlichen Bestandteilen des Erwerbseinkommens nicht zur Anwendung gelangen. In einem weiteren Entscheid vom 29. Januar 2014 (2C\_490/2013) hat das Bundesgericht ausgeführt, dass Art. 38 Abs. 4 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) in jenen Fällen gegen das Freizügigkeitsabkommen mit der EU verstosse, in denen eine quellensteuerpflichtige Person, die nachträglich ordentlich veranlagt wird, in einen Kanton mit einer tieferen Steuerbelastung ziehe. In diesem Fall habe diese Person Anspruch darauf, gleich behandelt zu werden wie eine der ordentlichen Veranlagung unterliegende Person, für die das Zuzugsprinzip gilt. Wie die Kantone dabei vorzugehen haben, hat das Bundesgericht nicht vorgegeben. Offen gelassen hat das Bundesgericht auch, ob sich dieser Anspruch ebenso aus den Doppelbesteuerungsabkommen ergibt. Das Bundesgericht hat indes festgehalten, dass die

**«Die Schweizerische Steuerkonferenz empfiehlt,  
grundsätzlich in allen Fällen das  
Zuzugs- bzw. Stichtagsprinzip anzuwenden»**

Hans-Joachim Heinzer, Gemeindebetreuung

Spezialregelung von Art. 38 Abs. 4 StHG nur für das Erwerbseinkommen gelten könne.

Aufgrund dieser Bundesgerichtsentscheide steht fest, dass das Kreisschreiben Nr. 14 der SSK vom 6. Juli 2001 nicht mehr angewendet werden kann. Aber auch die geltende gesetzliche Regelung von Art. 38 Abs. 4 StHG kann in all jenen Fällen, in denen EU- oder EFTA-Staatsangehörige in einen steuergünstigeren Kanton umziehen, nicht mehr angewendet werden. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass im Gesetzesentwurf für eine neue Quellensteuerordnung vorgesehen ist, dass auch für quellensteuerpflichtige Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, generell das Zuzugsprinzip gelten soll.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die SSK den kantonalen Steuerverwaltungen, in dieser Übergangsphase, zur Vereinfachung grundsätzlich in allen Fällen das Zuzugs- bzw. Stichtagsprinzip zur Anwendung zu bringen. Der Kanton Luzern übernimmt diese Empfehlung. (HJH) ■

---

**Vorgehen bei interkantonalem Wohnsitzwechsel**

Bei quellensteuerpflichtigen Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, ist bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel wie folgt vorzugehen:

- + Die steuerpflichtige Person reicht ihre Steuererklärung – wie gemäss bisherigem Kreisschreiben Nr. 14 – im Kanton ein, in dem sie am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz hat (allenfalls reicht sie im Wegzugskanton eine Kopie der Steuererklärung ein).
- + Der Zuzugskanton veranlagt die steuerpflichtige Person für die ganze Steuerperiode und bezieht die entsprechende Steuer unter Anrechnung der bereits abgezogenen Quellensteuern. Dies gilt sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Staats- und Gemeindesteuern.
- + Der Wegzugskanton überweist dem Zuzugskanton die abgezogenen und ihm abgelieferten Quellensteuern.

Vom Zuzugsprinzip ausgenommen sind – wie bei den ordentlich veranlagten Personen – Vorsorge-Kapitalleistungen im Sinne von Art. 4b und 11 Abs. 3 StHG.

Bei Einwendungen gegen dieses Vorgehen ist mit der Abteilung Gemeindebetreuung Kontakt aufzunehmen.

---

# Reduktion Mietwert bei Ferienliegenschaften

In unserer Gesellschaft, zu deren wichtigsten Werten Freiheit und Eigenverantwortung gehören, ist die Förderung der Eigentumsbildung ein zentrales Anliegen. Das Luzerner Steuergesetz trägt dieser Forderung Rechnung, indem u. a. bei selbstgenutztem Wohneigentum lediglich 70 Prozent der Marktmiete zu erfassen sind. Wie verhält es sich jedoch bei Ferienliegenschaften? Kann die Reduktion ebenfalls gewährt werden?

Bezüglich des im Kanton Luzern gelegenen selbstbewohnten Grundeigentums sind die gesetzlichen Bestimmungen unmissverständlich. Gemäss § 28 Abs. 2 StG beträgt der Mietwert von selbstgenutztem oder zur Nutzung überlassenem Wohneigentum 70% der mittleren Marktmiete. Die Marktmiete entspricht dem mittleren Mietzins, der an vergleichbarer Lage für vergleichbare Mietobjekte zu erzielen wäre. Anders als bei der Reduktion des Vermögenssteuerwerts von selbstgenutztem Wohneigentum (§ 48 Abs. 2a StG) ist in der Gesetzesbestimmung über den Mietwert nirgends davon die Rede, dass die Gewährung der Reduktion von 30% auf das am Wohnort selbst bewohnte Wohneigentum begrenzt wäre. Insofern ist sie auch bei selbstgenutzten innerkantonalen Ferienwohnungen zu gewähren. Das Steuergesetz ist diesbezüglich unmissverständlich.

## Ausserkantonale Objekte

Bei ausserkantonalen Liegenschaften ist von der Gewährung einer Reduktion von 30 Prozent abzusehen, da auch die anderen Kantone eine vergleichbare Reduktion der Eigenmietwerte kennen. Sie tragen damit in ähnlichem Ausmass wie der Kanton Luzern dem Anliegen Rechnung, die Selbstvorsorge durch Eigentumsbildung steuerlich zu fördern (Art. 111 Abs. 4 Bundesverfassung). Die Kantone sind bezüglich der Reduktion des Mietwerts jedoch nicht völlig frei. Das Bundesgericht hat entschieden, dass für die Bemessung

**«In der Regel können die vom anderen Kanton gemeldeten Werte übernommen werden.»**

Kurt Lussi, Gemeindebetreuung

des Eigenmietwertes in jedem Fall 60% des Marktwertes die unterste Grenze zu bilden habe (BGE 124 I 145 E. 4d S. 156 f., 193 E. 3b S. 195). Für die direkte Bundessteuer gilt einheitlich ein Wert von mindestens 70%. Kantone, deren Mietwerte unter dieser Schwelle liegen, müssen für die Veranlagung der direkten Bundessteuer Zuschläge erheben. Aufschluss über die Regelungen der einzelnen Kantone gibt die von der Schweizerischen Steuerkonferenz herausgegebene Dokumentation «Die Besteuerung der Eigenmietwerte» (Stand 1. Januar 2010). Eine Liste der Kantone mit unterschiedlichen Eigenmietwerten für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer ist im Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 21. Februar 2008 publiziert worden (Rundschreiben DB-21.1b/102.2 ED).

## Luzerner Praxis

Bei selbstgenutzten Ferienhäusern und Ferienwohnungen im Kanton Luzern ist der Mietwert grundsätzlich um 30% zu reduzieren. Bei ausserkantonalen Objekten ist keine Reduktion mehr möglich, da die



**Der gemeldete Mietwert einer ausserkantonalen Ferienwohnung kann übernommen werden.**

gemeldeten Werte gemäss der oben erwähnten Dokumentation bereits herabgesetzt sind. Auf eine Aufrechnung bei Werten, die mehr als 30% reduziert sind, wird aus Gründen der Praktikabilität verzichtet. In der Regel können daher die vom anderen Kanton gemeldeten Werte übernommen werden. Bei der Übernahme ist jedoch darauf zu achten, dass die Unterhaltspauschale nicht ein zweites Mal gewährt wird, da diese bei den von einigen Kantonen gemeldeten Werten bereits abgezogen ist. (Lu) ■

## Kinderabzug: Das Kind muss sich am Ende der Steuerperiode noch in Ausbildung befinden. Die Unterstützungsbedürftigkeit bemisst sich anhand der Verhältnisse während der Ausbildungsphase in der entsprechenden Steuerperiode.

Für das Steuerjahr 2012 machte ein Ehepaar für seine Tochter, welche ihr rechtswissenschaftliches Studium im Juni 2012 abschloss und anschliessend vor Antritt eines Anwaltspraktikums im November desselben Jahres einen Auslandsaufenthalt absolvierte, den Kinderabzug geltend. Diesen Abzug verwehrte ihm aber die Veranlagungsbehörde. Nach erfolgloser Einsprache gelangte es mit Beschwerde an das Kantonsgericht.

Das Kantonsgericht bestätigte zunächst das gesetzlich verankerte Stichtagsprinzip, welches für die Beurteilung der vorausgesetzten Ausbildung des Kindes massgebend ist. Mit dieser pauschalierten Betrachtungsweise werde in Kauf genommen, dass im Einzelfall eine steuerliche Bevorzugung oder Benachteiligung von Steuerpflichtigen eintreten kann. Vor dem Hintergrund, dass bei einer angepeilten Ausbildung zur Rechtsanwältin nebst einem erfolgreich abgeschlossenen juristischen Studium ein Anwaltspraktikum mit anschliessender Anwaltsprüfung vorausgesetzt wird, sei das Anwaltspraktikum als notwendiger Bestandteil der Ausbildung zur Rechtsanwältin zu betrachten. Für die Annahme einer fortgesetzten Ausbildung schade es daher nicht, wenn die Ausbildung kurz unterbrochen werde. Bei den zusätzlichen Erfordernissen, dass die Steuerpflichtigen tatsächlich einen Unterstützungsbeitrag von mindestens der Höhe des Kinderabzugs geleistet haben und das Kind auf die Unterstützung angewiesen ist, könne dagegen nicht auf das Stichtagsprinzip abgestellt werden. Für



die Prüfung dieser Kriterien seien die Verhältnisse des Zeitraums der Steuerperiode, in welchem der Ausbildungsstatus des Kindes gegeben war, zu würdigen. Voraussetzung ist ferner, dass die Ausbildung am Stichtag noch andauert. Bei einem klarerweise unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegenden steuerbaren Einkommen von CHF 8'200 und steuerbaren Vermögen von CHF 4'295 ist dieses Kriterium erfüllt. Der Umstand, dass der Lohn des Kindes für das ab November 2012 angetretene Anwaltspraktikum monatlich CHF 6'500 beträgt, ändert nichts daran. (hl) ■

**KGE vom 12. Mai 2014 i. S. T. (7W 13 40/7W 13 41)**

## ANWENDUNGSFÄLLE (MASSGEBENDER STICHTAG IST JEWEILS DER 31.12.2014)

Fall	Antwort
<p>Der Sohn der Eheleute A beendet seine Lehre per Ende August 2014 und wird anschliessend auf Basis eines befristeten Arbeitsvertrags von September bis Oktober 2014 sowie von Mai bis August 2015 angestellt. Von November 2014 bis April 2015 befindet er sich in der Rekrutenschule. Ab September 2015 studiert er während drei Jahren vollzeitlich an einer Fachhochschule.</p>	<p>Per Stichtag befindet sich der Sohn nicht in Ausbildung; dessen Berufsausbildung ist vorher abgeschlossen. Dass er im September 2015 mit der Fachhochschule beginnen will, ändert an dieser Qualifikation nichts. Der Unterbruch ist zu lange und auch nicht auf die geplante weitere Ausbildung ausgerichtet. Das schliesst den Kinderabzug bereits aus. Selbst wenn man noch eine Ausdehnung der Ausbildungsphase bis zum Stichtag Ende Jahr bejahen würde, dürfte wohl das Einkommen des Kindes im Jahr 2014 über dessen betriebsrechtlichem Existenzminimum liegen, weshalb zudem die Unterstützungsbedürftigkeit zu verneinen ist.</p>
<p>Die Tochter der Eheleute B erwirbt die Matura im Juli 2012 und beginnt anschliessend eine berufsbegleitende Ausbildung zur Dentalhygienikerin, welche im August 2014 beendet ist. Ab September 2014 ist sie voll erwerbstätig.</p>	<p>Die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderabzugs müssen am Stichtag (31.12.2014) noch fortbestehen. Da die Tochter sich am Stichtag nicht mehr in Ausbildung befindet, ist deshalb kein Kinderabzug zu gewähren.</p>
<p>Variante</p> <p>Nach der Berufsausbildung zur Dentalhygienikerin absolviert die Tochter von September 2014 bis Februar 2015 einen Sprachaufenthalt. Anschliessend nimmt sie eine Vollzeitstelle an.</p>	<p>Variante</p> <p>Die Ausbildung zur Dentalhygienikerin ist im August 2014 abgeschlossen worden. Beim Sprachaufenthalt fehlt es an einem inneren Zusammenhang mit der Berufsausbildung zur Dentalhygienikerin. Insofern kann nicht von einer Fortsetzung der Ausbildung über den Stichtag hinaus gesprochen werden (s. auch KS EStV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Ziffer 10.3).</p>
<p>Nach Abschluss der Lehre im Sommer 2013 entschliesst sich der Sohn der Eheleute C, die Berufsmatura während zwei Jahren berufsbegleitend nachzuholen.</p>	<p>Am Stichtag befindet sich der Sohn in einer Ausbildung. Der Kinderabzug ist zu gewähren, wenn eine Leistung mindestens im Umfang des zulässigen Abzugsbetrags, während der Steuerperiode 2014, erbracht worden ist und der Sohn während des Jahres 2014 bemessen am betriebsrechtlichen Existenzminimum auf die Unterstützung angewiesen ist.</p>

## Handänderungssteuer: Veräusserung durch Erbengemeinschaft an einen Dritten – Handänderungswert ist auf den Zeitpunkt der Veräusserung und nicht rückwirkend auf den Zeitpunkt des Erbgangs festzusetzen

Im Jahr 2007 gingen mehrere Grundstücke auf eine Erbengemeinschaft über, welche kurze Zeit später eingezont wurden. Im Jahr 2013 veräusserten die Erben die Grundstücke an einen Dritten. Aufgrund dieser Veräusserung erhob die Veranlagungsbehörde die Handänderungssteuer, wobei sie als massgeblichen Handänderungswert die Verkehrswerte der Grundstücke im Zeitpunkt der Handänderung heranzog. Gegen diese Veranlagung erhoben die Erben Einsprache mit der Begründung, dass auf den Zeitpunkt des Erbgangs als steuerbegründende Handänderung abzustellen sei. Die Einsprache wurde unter Hinweis auf den Sinn und Zweck der Bestimmung von §3 Ziff. 3 HStG abgewiesen. In der Folge gelangten die Erben mit derselben Begründung an das Kantonsgericht.

Das Kantonsgericht wies darauf hin, dass sowohl der Eigentumsübergang an eine Erbengemeinschaft beim Tod des Erlassers als auch die spätere Erbteilung zu je einer zivilrechtlichen Handänderung führten. Zur Vermeidung der sich daraus ergebenden zweimaligen Besteuerung eines Erbanfalls erkläre §3 Ziff. 3 HStG den Erbgang als steuerbefreit. Der Vorbehalt der Veräusserung durch die Erbengemeinschaft an

einen Dritten sei in Reaktion auf LGVE 1999 II Nr. 25 eingefügt worden, um eine Besteuerungslücke zu füllen. Aufgrund der Gesetzesmaterialien ergebe sich, dass im Rahmen der Veräusserung der Erbengemeinschaft an einen Dritten die Handänderungssteuer einmal beim erwerbenden Dritten und einmal bei der Erbengemeinschaft erhoben werden soll. Entsprechend der Besteuerung des Erbgangs im Rahmen der Erbteilung soll auch die Besteuerung des Erbgangs bei Veräusserung durch die Erbengemeinschaft an Dritte erst greifen, wenn die Grundstücke effektiv an Dritte veräussert werden. Bei der beantragten rückwirkenden Besteuerung könnte zudem die Besteuerung durch Zuwarten bis zum Eintritt der Veranlagungsverjährung vereitelt werden, was dem Sinn und Zweck der Norm widerspricht. (hl) ■

**KGE vom 27. Juni 2014 i.S. B. (7H 14 10);  
Beschwerde beim Bundesgericht hängig**

## Überprüfung von genehmigten Spesenreglementen / Abgrenzung zwischen Spesen und Berufskosten

Bei einem von der Steuerbehörde genehmigten Spesenreglement muss der Nachweis, dass es sich bei den Vergütungen zugunsten des Arbeitnehmers tatsächlich um Spesen handelt, nicht mehr erbracht werden. Es muss nur noch überprüft werden, ob die Höhe der ausbezahlten mit der Höhe der bewilligten Pauschalspesen übereinstimmt. Ein allfällig die bewilligten Pauschalspesen übersteigender Betrag ist als Lohn aufzurechnen. Eine im Einzelfall genehmigte Spesenvereinbarung mit Vorbehalt des Nachweises von Fahrkosten mittels Fahrtenbuches stellt kein solches Spesenreglement dar. In einem solchen Fall muss der

Nachweis dennoch erbracht werden, dass die Vergütung des Arbeitgebers nicht steuerbare Spesen für den Arbeitnehmer darstellt. Als Spesen kann nur anerkannt werden, was nachweisbar zur Deckung der Auslagen des Arbeitnehmers dient, die ihm während seiner dienstlichen Tätigkeit anfallen. Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort gelten dagegen als Berufskosten und können nicht zur Begründung von nicht steuerpflichtigen Spesen herangezogen werden. (hI) ■

**KGE vom 2. Juni 2014 i.S.H. (A 13 40/A 13 41)**

---

TREFF + PUNKT

## Drucken und verlegen



**Roland Meyer**

**Geschäftsführer und  
Verlagsleiter**

Wer viele Dinge gleichzeitig tut, steht unter Druck. Stapelt sich das Unerledigte auf dem Schreibtisch, hat man einen Verlag. In diesem Zusammenhang sind Druck und Verlag Umschreibungen für die Arbeitssituation eines Menschen. Viel Druck und einen kleinen Verlag hat Roland Meyer, Geschäftsführer des Familienunternehmens Meyer Rottal Druck AG. Druck und Verlag sind hier wörtlich zu verstehen: «Gedruckt wird bei uns alles: Plakate, Flyer, Broschüren und Bücher», sagt Meyer. Und der Anzeiger vom Rottal? «Nein, die Zeitung nicht, die lassen wir auf einer Zeitungsrotationsmaschine in Adligenswil herstellen. Gesetzt wird sie jedoch in unserer Redaktion. Damit dies auch klappt, müssen die einzelnen Produktionsschritte wie die Zahnräder einer Maschine genau aufeinander abgestimmt sein.» Ist durch den auswärtigen Druck des Anzeigers eine Lücke entstanden? «Ja, aber wir haben sie genutzt, um neue Dienstleistungen in den Bereichen Grafik, Design, Fotobearbeitung und Internet aufzubauen. Alles ist eben ständig in Bewegung. Wie unsere Druckmaschinen.» (LU) ■

TERMIN + KALENDER

## Fachtagung 2014/2

Die nächste Fachtagung für Gemeindesteuerfachleute findet am **Dienstag, 2. und Mittwoch, 3. September 2014** statt. Zentrales Thema der Tagung ist die Bearbeitung von Einsprachen anhand von Beispielen und Fragestellungen aus der jüngsten Praxis. Die halbtägige Veranstaltung richtet sich deshalb an alle mit dem Rechtsmittelverfahren betrauten Personen. Weitere Informationen wurden über Infopool bekanntgeben.

## Steuerseminar 2014 für Steuerfachpersonen aus dem Treuhand- und Anwaltsbereich

Das Steuerseminar der Dienststelle Steuern findet 2014 an drei Tagen statt:

- + Donnerstag, 6. November 2014, 13.30–17.15 Uhr
- + Dienstag, 11. November 2014, 13.30–17.15 Uhr
- + Mittwoch, 12. November 2014, 8.15–12.00 Uhr

Die halbtägigen Seminare werden wiederum im Zentrum Gersag in Emmenbrücke durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.steuern.lu.ch/steuerberaterinnen/steuerseminar](http://www.steuern.lu.ch/steuerberaterinnen/steuerseminar)

## Impressum

### Textbeiträge

Marcel Hug (HM)  
Kurt Lussi (LU)  
Hans-Joachim Heinzer (HJH)  
Hien Le (hl)

### Fotos

Zur Verfügung gestellt (Titelbild, S. 2)  
Roman Holderegger (S. 3)  
Fotolia (S. 9, 11)  
Kurt Lussi (S. 12, 15)

### Redaktion

Hans-Joachim Heinzer  
041 228 50 89  
[steuer+praxis@lu.ch](mailto:steuer+praxis@lu.ch)

### Gestaltung

Rosenstar,  
Agentur für Werte und Design

## Herausgeberin



---

Finanzdepartement  
**Dienststelle Steuern**  
Buobenmatt 1, 6002 Luzern  
[www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)